

Hann. 75 Meinersen

I 331

1)

Streitigkeiten zwischen Abbensen und Eddese um Eddesser Teich und Wiesen

Bl 3

Adel Gut Abbensen - die Differenzen mit dem Gute Abbensen über die in den Permutations Contracte von 1705-1708 enthaltene Punkte, nach Abschließung der Contracte aufs Neue in Anregung gebracht (1709, 1733)

Hoch Edler und Hochgelehrter Herr Amtmann.

Euer Hochedl. Gunst ... untertänigster.... um hohe Noht, ... wir vor undenklichen Jahren her in dem Eddesser Teich und Wiesen die vor und Nachweyde gehabt, davon auch 4rtld. Weyde Geld gegeben, welches wir von unserern Vätern, Groß- und Ältervätern wissen und gehöret haben, das solches Geld vor die Weyde gegeben.

Nun aber von dem Hochadeligen Hause zu Abbensen zwey Stück Vieh gepfandet und überall forthin... zu hüten verbohten, ... von unserer Gräntze bishero kein pfand nach Abbensen gebracht werden dürften, ja, das Flachs an dem Schwarzwasser in den Kuhlen nicht mehr zu reffen, das Pfand auch nicht.. .bis 9 gd Geld bezahlet, und was das Vieh am Graben und anderswo herum Trappen getreten gleich gemacht, auch abzutoben hinfort nicht mehr ..., und deswegen in Abbensen... davor über diese auch von dem Maschall Herr von Schwicheldt auf der anderen Seite des Dorfes bey einem grundlosen Teiche die Weyde verboten. Unsere Weyde aber ohne das so eng und knapp und mit Feld und Forstholtz umgeben, diese plätze auch mitten drin Belegen das unmöglich eine Herde Vieh ... vorbeey geweydet und des Vorjahres und Herbst, sowohl als der Sommer geheget werden kann; oder man dürffte nicht einmal ein Pferd zu Nacht auf die Weyde bringen. Daher in großer Noht und Kummer stehen und Last keinen Raht wissen, sollten wir unser Vieh abschaffen, wie wir den nohtwendig...; womit würden wir düngen, woher können wir... und Zinsen bezahlen, wir würden selbst an Brodtkorn großen Mangel leiden müssen. Also nehmen wir unsere Zuflucht an Eur. Hoch Edl. G..., dieselbe unterthänigst flehentlich bittende Sie hochgütigst geruhen uns Armen Leuten obrigkeitliche... und zu helfen, das wir bey unserer alten gerechtigkeit ge... und um unser Pfand wieder loß gegeben werde, zweiffeln nicht, Eur. Hoch Edl. werden uns un... und holfloß nicht lassen, welcher Gott im Himmerl mit reichem Segen Belohnen wird, in welchem Schutz wir Eur. Hoch Edl. Günsten getreulich befehlen und verharren.

Eur. Hoch Edl. und Hochget. Gunsten

gehorsahmen Unterthanen

Der Ortschaft Eddesse

d. 22. 8br. 1705

74 Meinersen

I 331

Antwort auf die Anschuldigung siehe Blatt Nr. 1)

2)

Der Abbenser Gerichtsverwalter Thimotius Kostens antwortet dem Amtmann

Bl 2

Hoch Edl. Herr Amtmann Uff die von den Eddessern wegen geschehener pfandung in den Eddesser Teiche- oder Wiesen wieder mich eingegebene Supplige Beneditdienstlich, daß Bekantermasen laut... erlassenen pernuitions recesses der Eddesser Teich und auch die wiesen nebst der Vor- und nachweyde an meinem hohen pricipalen dem Herrn Geheimbten Raht, Cammer Praesidenten und Oberhoff Macredalen von Bülow Exell. abgetreten; Weil nun die Eddesser mit ihrem Vieh bis daher so woll in den wiesen- und Teiche mit hüteten unträglichen schaden gethan, und sich nicht warnen lassen wollen, Besonderem vielmehr eine mit großen Kosten diesen Herbst gemachten graben an der einen Seite guhterteils mit dem Viehe wieder betreten lassen, und also nächsten sommer die Wiese wieder gleich zumachen und den abgetretenen Graben wieder zu reparieren, ein ziemlicher erfordert werden wird, ... habe nicht..., da... Donnerstag eine große Menge Vieh wieder darauff gefunden, davon 2 Stück pfanden und anhero bringen zu lassen, gleichwoll denen beuthen die pfande Salva causa principali gegen daß gewöhnliche pfandgeldt in restiteiren auch sogleich erkläret; welches dan heute gegen überbringen dieses Brieffes wieder hohlet. Jedoch bleibt die Bestraffung vermöge recesses dem Adelichem Gerichte bevor, welches Herr Amtmann in antwort uff begebenen nicht erhalten können, dieselbe dabey ... protiction..., verbleibe Meines Hochgeehrten Herrn Amtmann.... bereitwilliger....

Abbensen, den 25sten 8bris 1705

T.Karstens

3)

Blatt 9

Stellungnahme der Churfürstl. Cammer Celle

Auf dem von Churfürstl. ... gnädigsten Herrn Durchlaucht an hiesige Herrn Geheimbte Rächte abgelassenen Der. Churfürstl. Cammer ... gnädigsten recerigte und dessen Anlage hat man wahrgenommen, wie unter dem Nahmen der Dorschaft Eddesse im Abt Meinersen über das Adelige Haus Klage geführt werde, dass I. Besagte Dorfschaft in Eddesser Teich und Wiese die vor- und Nachweyde nicht gestattet werden wollte, die Sie doch von Alters gehabt und dafür Jährlich 4rthl Weyde geldt gegeben.

II. Daß dem Guht Abbensen Ihnen dieserhalb 2 Stück Vieh gepfandet, und selbige wieder Recht und alt gewohnheit von Ihr Churfürstl. Durchl. Gerechtigkeit hachher Abbensen gebracht worden, dahin auch die Straffe folgen sollte.

III. Wollte Ihnen in dehnen bey dehnm aber Endts fließenden kleinen Wasser

9b: Ihr Fachs zu rotten nicht verstattet werden,

IV Wehre auch das am Wasser stehende Ellen Holtz wann solches abgehauen würde, zu hegen befohlen, wodruch Ihrem Vieh der genoss des Wassers gehindert wurde.

V Es könnte kein Vieh die Weyde ... mehr beziehen, undehm dieselbe so enge, wenig und kanp, dessen unmöglich Eine Heerde Vieh ohn Schaden und ohngepfändet vorbey geweydet werden können.

Nun würde zwar der Herr Geheimbte Raht Cammer Praesident und Oberhoffmarschal von Bülow, wan obige wieder Ihn eingeführte Klag panacta Ihm ... und Kundt gemacht werden, Seine Nohtdurfft daraus zu beobachten Selbige abzulehnen und deren Unsprundt hiezustellen nichtermangeln.

Alldieweil es aber andehm, dass worüber sich die unbefuegte Klager zu beschwehren Ursache haben vermeinen, aus Einen wie ... Herrn Herzog Georg Wilhelm (Am Herrn Herzog BI 10) im Brg. hunb. Unses weyland gnädigsten Herrn Hochseel. Andenkens Durchl. und wohlgeadachen Herrn Obermarschall unterm 15ten April jetzt lauffenden 1705ten Jahres errichteten parunitatiorecess seinen Ursprung nimbt, So findet Churfürstl. Cammer sich obligiret – (verpflichtet), der Churfürstl. Regierung über ob specificient Klage puata folgende Sufomation und Nachrich zu ertheilen und zwar

Was I die von dem Hause Abbensen der Hoffschafft Eddesse verweigerte Vor- und Nachweyde im Eddesser Teich und Wiese betrifft, hat es damit die Bewandniss, dass wie dem Hause Abbensen unter anderem in obgenannten (15.4.1705) parunitations Recess eedirten (abgetretenen) Stücken auch der so genannte Eddesser Teich und Wiese abgetreten, also auch demselben die Vor- und Nachweyde in besagten beyden vormaligen Herrschaftlichen Wiesen (10b) mit überlassen sey; und ob den zwar nicht..., daß bey solchen panunitation tractaten und Handlungen die Eddesser sich ..., und dass, weil sie offtbewährte Vor- und Nachweyde gegen Jährliche Entrichtung 4rthl verschiedene Jahre gehabt; Ihnen ... auf selbigen fürss fernerweit gelassen werden mußte, und nicht genommen werden können, verneinen, mithin gleichsein Ein jus perssetuae eoloniae oder Erben Zins Rech daran praetendieren wollen. So ist doch Churfürstl. Cammer ... der Eddesser praetension um so viel unvermutheter gewesen, als man so wenig in ... beym Ambt von solcher praetension jemals etwas gehört, die Leute auch in deren Fundirung das geringst nicht außer das Sie vorhin erwähnner Maßen die vor- und Nachweyde um gut theil Jahre uni forni locario der 4rthl gehabt, produerien und beybringen können.

3a)

Bl 11

Umb nun aber so wenig denen Eddessen hierunter tort zu thun, als durch ... ineident punet die mit dem Herrn von Bülow angefangene pernutations Handlung zu unterbrechen oder aufzuhalten, aht man weniger nicht gekannt als in Churfürstl. Cammer der Dorfschaft Eddesse praetension (Praetor = Amtmann, Vogt, Richter, Verwalter) in gründliche Untersuch- und Überlegung zu zielen; Da sich dan war ergeben, daß die Dorffschafft Eddesse verschiedene Jahre durch, die Vor- und Nachweyde in den genannten Eddesser Teich und Wiese gewesen und dafür Jährlich 4rthl. in die Ambt (Meinersen) Tegister gegen Quithung entrichtet und abgeföhret. Man hat aber dadurch daß debrenthalber dehnen Eddesser sothane Vor- und Nachweyde jure Enphytenseos oder perpetuaeoloniae, mithin ... gestalt, daß Ihnen selbige nicht genommen und anderweit davon disponiert werden könne zustehet (11b), im geringsten nicht finden noch conoinieret werden können, au... wogen 1) gar etwas frembdes ungewohntes seyn würde, daß einige Unterthanen in Einem freyen Domanial funds wie der Eddesser Teich und Wiese von undenklicher Zeit gewesen, Eine Servituten haben sollte. Dahero demjenigen der solches praetendiret seine In... Klahr und ... zu beweisen obliegen würde, weshalb aber von der Dorffschafft Eddesse nicht dasjenigete beygebracht.

2.) Die von der Eddesser Dorfschaft für die quaestionierte Vor- und Nachweyde Eine Zeitlang entrichtete 4rthlr. einer als ein Canon sondern als ein wahres Locarum vom Ambt angenommen, solchergestalt auc hnach ausweisung der Abts Meinersehen Geld Register unter der Rubric von Wiesen Hano mit andergleichen für verheurte Wiesen aufgenkommenen (Bl 12) Heuögeldern berechnet worden, wie dan wan es pro canone oder einem Zins gehalten wehre, solche 4rthlr. nicht cap.3 unter de rubric von verheurten Wiesen sondern capite primo unter de unverendlichen Einnahmen und zwar subrica Wiesen Zins berechnet seyn würden.

3.) Danhero auch geschehen, daß so offt der Eddesser Teich und Wiese an Beambte oder andere Pächter elociret worden, nicht allein da zur Zeit der Neu Ernte auswuchernde Graß, sondern der gantze usus solcher wiesen nemblich mit und zusambt der Vor- und Nachweyer denen Pächtern überlassen worden und zugeschlagen worden, welches nicht geschehen seyn würde, wan die Eddesser – in Jusperpetuac(*ius perpetuae*= *allgemein. Recht*) Coloniae (*Siedlung*) oder Enplis lesso (*gegart, gekocht*) an der quaestionierte (*fraglich*) Vor- und Nachweyde gehabt.

4.) Erhellet aus der vorhin allegisten Beylage Lit. A (12b). , so ein mit den Registern da es verlangt werden sollte, allemahl zu verificirende, seit mehr denn 100 Jahren gemachter Extract dessen so von der vor- und Nachweyde aufkommen, ist das die Eddesser die quaestionierte Vor- und Nachweyde ... je und allewege um formi locario (*vermietet*) gehabt, sondern soldies dann und wann Ihnen ge Endert und gesteigert sey, welches aber mit dem an solcher Vor- und Nachweyde itso von Ihnen praetendirenden Grechtsalene nicht bestehen kann; vielmehr eine untrügbare anzeige ist, daß in der Cammer und Ambts Willkühr gestanden, wie und auf was maße Sie dehnen Eddessern oder jemand anderes die Vor- und Nachweyde verheuern und Einthun wollen, dahero da.

5. Eine große Undanckbarkeit von dehnen Eddessern ist, daß die Churfürstl. Cammer (Bl. 13) oder durch dehnen Conductores (*Pächter*) der wissen so gut gewesen, Ihnen die Vor- und Nachweyde Einige Jahre durch umb ein gleichmäßiges locarium (*locarius* = *Vermieter*) zu lassen, Sie nicht dessen zu invertirung des Herrschaftlichen Dominii praevatieren, und sich daraus aujus und Servilaten an solchen Ihnen verpachtet gewesene freyen Dominal stücken arrogiren wollen.

Welches aber Churfürstl. Cammer so wenig gefallen lassen können, daß Sie vielmehr daher veranlasset worden, durch ein General Aufschreiben die Beambte zu advestieren, (3b) daß Sie dehnen Unterthanen desgleichen Domanial Stücke und Nutzungen zumalen um formi locario nicht lange ... in Tadel laßen, sondern sofort Pachtung von Zeit zu Zeit ehangieren (*changieren?? = wechseln*) und umbesetzen sollen.

Anlagend das II gravomen erhellet aus debm Sub Sub. lit B Beygefügtten Extract des mit dem Herrn Ober Marschall von Bülow errichteten (13b) pernuitions (*Permutation??=Vertauschung*) Recesses (=landes- oder ortsrechtl. Vergleich), daß durch die von dem Hause Abbensen verhengte Pfendung richtig geschehen, als wozu Selbiges in Krafft besagten Recesses wohl befugt gewesen; Sr. Churfürstl. Hohen Juribus (*juribus = gesetz..*) dadurch auch, wie von dem boßhafften querulanten mlitiose angegeben worden, im geringsten nicht zu nahe getreten sey. So viel man des IIIten gravominis halber von dem Herrn Ober Marschall von Bülow vernommen, erachtet derselbe denen Klagenden Eddesser Bauern die Flachs Rotte in dem Ihm Krafft mehr allegierten pernuitions recessus mit abgetretenen Fischwasser oder in dehnen mit selbigen des Ein- und ausflusses halber Connectirten Kühlen zu veranstalten nich umso weniger schuldig, als nicht allein dadurch die in selbigen Ihm cedirte Fischerey ruinieret werden würde, sondern auch solche Flachs Rotten in lebendigen Ströhmen und Bächen in hiesigen gemeinen Landesordnung verboten, und die (Bl 14) Unterthanen zu Ihrer Flachsrotte absonderliche von den Ströhmen und Bächen separierte Kühlen zu graben angewiesen seyn. Was daß wegen dem Herrn Ober Marschall von Bülow abgetretenen wenigen Ellern Holtzes formirte IVte gravomin betrifft, ist wohl ein ungereimtes begehren, daß jemand, der Ellernholz hat, und dessen Zuwachs conserviren will, solches wan es gehauen, nicht einige Jahre, und so lange die Reiser dem Viehfraß entwachsen, hegen solle.

Es ist solche Hegung wie aus dehm Sub. lite hiebey verwarhten Ambts protocollo erhellet, auch bereits vor Cedirung dieses Holtzes geschehen, und nach anweisung der Fortordnung billig geobachtet und würde derjenige, der itro dem Haus Abbensen solches ebenfalls zu thun verwehren wollte, alles prinoipia Einer guten aecomomie renversiren wollen, daß aber durch Hegung (14b) sothanen Holtzes ds Eddesser Vie nicht sollte zum Wasser kommen können, ist pro Situ loci und wie auß vor allegirten Ambtsprotocollo erhellet in facto ohn erfindlich und eine grobe unwarheit. Da Item aber Eddesser Vieh wegen der nur auf gewissen Zeit benötigten Hegung des Ellen Holtzes oder auch abgang der vor- und Nachweyde in Eddesser Teiche und Wiese der Endts ohne Schaden un ohngepfandet nicht gehütet werden könne, ist ein gatz unbegründetes Vorgeben, Churfürstl. Cammer oder die Herrn von Bülow wegen des Guhts Abbensen auch Sich darauf einzulassen nicht schuldig, sondern genug daß Sie dehnen Eddessern von dem Ihrigen etwas zu nehmen nicht verlangen, dahingegen auch diese Sich gefallen lassen müssen, daß das Haus Abbensen Sich derSeinigen quo vis meliori undo und seiner Convicentz nach gebrauche, und ist überdehnen, (Bl 15) jedoch außer aller Schuldigkeit, indem die Eddesser Hirten bey Ihrem Vieh zu halten obligiret sey, der Herr Ober Marschall von Bülow erbötig zu Verhütung der von quareulanten besorgten Pfandung den Ihnen abgetretenen Eddesser Teich und Wiese begraben und in Befriedigung setzen zu lassen.

Bem. Muß im Herbst des Jahres 1705 geschrieben sein nach Bl...10

Georg Wilhelm weyland, dieser starb in einem Spätsommertage in W...hausen 1705, August, 28

-----war .....56.jpg